

für eine absichtliche Aenderung des Wortlauts der Vorlage ergeben. Dem entsprechend bleibt nur die zweite Möglichkeit eines begründeten Verdachts gegen die in dieser Weise überlieferten Stücke bestehen.

Dieses Misstrauen lässt sich nun aber noch durch weitere Beobachtungen verstärken. Ein zwar rein äusserliches, aber doch nicht ganz unerhebliches Merkmal ist die allen Stücken gemeinsame Kürze dem Umfange und das durchweg einfache Rechtsgeschäft dem Inhalte nach. Zumal in diesen älteren Diplomen handelt es sich fast ausschliesslich um einfache Güterschenkungen und Tauschbestätigungen, alle sachlichen Komplikationen, alle sonst so häufig verliehenen Rechte, Wahlfreiheit, Immunität, Markt- oder Forstrecht u. s. w. fehlen gänzlich. Dazu tritt nun noch eine über das bisher besprochene in vieler Beziehung hinausgehende, alles beherrschende stilistische Aehnlichkeit der Stücke untereinander, die bei einigem Eindringen in das Material alsbald dazu führt, dass man mit annähernder Sicherheit schon aus der Stilisierung schliessen kann: hier liegt ein Bestandtheil der sonst nicht überlieferten Gruppe innerhalb der ganzen Masse vor.

Natürlich hängt die Bethätigung eines individuellen Stils davon ab, in wieweit die Vorlage selbständig ergänzt wird. Sie schwankt also sehr in ihrem Hervortreten, ist jedoch vielfach unverkennbar und macht sich in zweierlei Formen bemerkbar: erstens in mehrmaliger Wiederkehr längerer, sonst selten oder überhaupt nicht vorkommender Redewendungen in Stücken verschiedener Provenienz und von grosser zeitlicher Differenz; zweitens in dem nur durch die Häufigkeit der Anwendung auffallenden Gebrauch von Worten, die, an sich nichts besonderes beweisend, immerhin im Verhältnis seltener sind und dem regelmässigen Brauch nicht entsprechen, oder — in beiden Gruppen — einer anderen Zeit angehören. Eine Auswahl von Beispielen wird das Behauptete erweisen¹.

1) Mit Rücksicht auf den Zweck der vorliegenden Untersuchung muss ich mich in der hier gegebenen Auswahl auf die Kaiserurkunden beschränken. Um jedoch nicht ein in dieser Beschränkung allzu ungenügendes Bild bieten zu müssen, war eine Berücksichtigung auch des ausserhalb der hier gezogenen Grenzen liegenden Materials, d. h. im wesentlichen der älteren Privaturkunden nothwendig; sonst hätte das zu erweisende mehrfach nicht glaublich gemacht werden können. Hiermit sind indessen eine Reihe neuer Schwierigkeiten verbunden, denn ein Theil der hier heranzuziehenden Stücke ist noch ganz unbekannt, ein Theil nur als Regest publiciert, der Rest schliesslich nur zerstreut gedruckt. Bei den ersteren werde ich die Signatur Schotts, die Provenienz (Em-